

§. 4.

Strandvögte.

Jedem solcher Districte ist ein besonderer Strandvogt vorgefetzt, welcher die ausschließliche Bergung mit Hülfe der von ihm anzunehmenden, oder aufgeforderten Leute, für das ihm und den Bergern beigelegte Berglohn, zu besorgen hat. Die Strandvögte werden von dem Oberbeamten oder der ersten Obrigkeit jedes Bezirks ernannt, bestellt, und auf diese Verordnung, so wie überhaupt zu gewissenhafter Führung ihres Geschäfts, bei schwerer Verantwortung, eidlich verpflichtet. Zu diesem Amte sind vorzüglich in der Nähe des Strandes wohnende, vermögende, unbescholtene und betriebsame, auch nicht schon mit andern öffentlichen Aemtern zu sehr beschäftigte Männer zu wählen. Die jetzt angefetzten oder solchergestalt in Zukunft erwählten Strandvögte müssen sogleich mit einem Exemplar dieser Verordnung, und der ihnen etwa sonst nach Beschaffenheit der Localumstände zu ertheilenden Instruction versehen werden.

§. 5.

Ausschließende Bergungsrechte.

Den Einwohnern auf der Insel Helgoland bleibt es ferner verstattet, sich, unter Aufsicht des Landvogts, mit der Bergung, wann dazu durch Einläuten ein Zeichen gegeben worden, auf die bisher übliche Weise zu befassen; jedoch sind dabei alle folgende, den Strandvögten vorgeschriebene, Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten. Auch ist es den Schiffern und andern Seefahrenden erlaubt, gleich allen andern, die seetristigen oder auf entfernten Untiefen und Matten gefundenen Sachen ans Ufer und in Sicherheit zu bringen. Sie müssen aber, bei Verlust des Bergelohns